

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 36/09 BH

L 19 AS 11/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 22 AS 240/08 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Rhein-Erft,
Europapallee 33, 50226 Frechen,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 2009
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt
beizuzuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der Kläger, der von der Beklagten seit dem 9. Juni 2005 durchgehend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht, erhielt von der Beklagten am 1. Dezember 2005 unter Bezugnahme auf § 59 SGB II iVm § 309 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) eine Meldeaufforderung, der er nachgekommen ist. Gegen diese Meldeaufforderung legte er zunächst Widerspruch ein, den er in der Folge zurücknahm. Vom 13. März 2006 bis zum 6. Juni 2006 sowie vom 13. Juni 2006 bis zum 21. Juli 2007 nahm er jeweils eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Abs 3 Satz 2 SGB II in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung wahr. Den Abbruch beider Arbeitsgelegenheiten sanktionierte die Beklagte nicht. Mit seiner Klage zum Sozialgericht Köln vom 10. November 2008 und der gegen das klageabweisende Urteil vom 27. Februar 2009 gerichteten Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat der Kläger geltend gemacht, die Bestimmungen über die Meldeaufforderung und über die Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung in § 16 Abs 3 SGB II verstießen gegen geltendes Völkerrecht.
- 2 Mit Urteil vom 6. Juli 2009 hat das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Meldeaufforderung sei als Nichtigkeitsfeststellungsklage (vgl § 55 Abs 1 Nr 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) zwar zulässig, aber unbegründet. Anhaltspunkte für die Nichtigkeit der Meldeaufforderung ergäben sich nicht. Die begehrten Feststellungen im Übrigen könnten mit einer Klage nach § 55 Abs 1 Nr 1 SGG zulässigerweise nicht erreicht werden. Die Erhebung der Klage sei wegen Verwirkung rechtsmissbräuchlich. Es bestehe mangels Wiederholungsgefahr, Rehabilitationsinteresse bzw Präjudizialität des Verfahrens im Übrigen auch kein schutzwürdiges Interesse an den begehrten Feststellungen.
- 3 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. In einem durchzuführenden Revisionsverfahren sei zu klären, inwieweit durch Pflicht zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung gegen internationales Völkerrecht verstoßen worden und hierin ein Anspruch auf Entschädigungszahlung begründet sei.

II

- 4 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.



- 5 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs auf Grund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakten ersichtlich.
- 7 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das ist hier nicht erkennbar. Das LSG hat unter Bezugnahme auf höchstgerichtliche Rechtsprechung und Literatur ausführlich begründet, dass eine Klärung der Rechtmäßigkeit der vom Kläger von März bis Juni 2006 ausgeübten Arbeitsgelegenheiten in einem Klageverfahren, das der Kläger erst mehr als 2 Jahre nach Abschluss der Arbeitsgelegenheiten angestrebt hat, zulässigerweise nicht mehr erfolgen kann. Ebenso hat es ausgeführt, dass ein abstraktes Interesse des Klägers an der Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen ein nach § 55 Abs 1 Nr 1 SGG notwendiges Interesse an den begehrten Feststellungen nicht begründen kann, eine konkrete Wiederholungsgefahr aber ebenso wenig wie ein Rehabilitationsinteresse bestehe. Es ist damit nicht erkennbar, dass der Rechtsstreit klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfragen zu der Frage aufwirft, unter welchen Voraussetzungen eine Klage nach § 55 Abs 1 Nr 1 SGG zulässig sein kann. Die weiteren, vom Kläger aufgeworfenen Fragen sind in einem Revisionsverfahren nicht klärungsfähig, da es an der Zulässigkeit der Feststellungsklage nach § 55 Abs 1 Nr 1 SGG als Sachurteilsvoraussetzung fehlt. Schließlich ist in Rechtsprechung und Literatur die Zulässigkeit von Meldeaufforderungen nach § 59 SGB II iVm § 309 SGB III im Grundsatz nicht umstritten. Eine Nichtigkeit der Meldeaufforderung allein vor diesem Hintergrund scheidet damit aus, ohne dass diese Frage in einem Revisionsverfahren zu klären wäre. Auch von daher ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht erkennbar. Eine Klärung (lediglich) der Rechtmäßigkeit der Meldeaufforderung kann im vorliegenden Verfahren aber nicht erfolgen und wird vom Kläger auch nicht angestrebt.



- 8 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 9 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Insbesondere soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe auf eine sachdienliche Antragstellung hinwirken müssen, ist nicht erkennbar, welche Anträge der Kläger hätte stellen können und müssen, die zur Zulässigkeit seines Begehrens verholten hätten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)